

# RS Vwgh 1993/11/26 93/01/0730

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/31 92/01/0884 1

## Stammrechtssatz

Ergibt sich aus den Schilderungen eines Asylwerbers, daß die Maßnahmen, die gegen ihn ergriffen wurden, ausschließlich in der politischen Gesinnung seiner Verwandten (hier seiner Geschwister), deren Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht werden sollte, liegen, stellt dies keine Verfolgung aus - insbesondere aus politischen - Konventionsgründen dar, wenn aus seinen Angaben nicht hervorgeht, daß er Schwierigkeiten mit den staatlichen Behörden seines Heimatlandes deshalb gehabt hätte, weil man ihm selbst eine derartige politische Gesinnung unterstellt oder ihn zumindest einer solchen verdächtigt habe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010730.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)